



Abschlussprüfung Mediengestalter/-in Bild und Ton

zur Durchführung der Abschlussprüfung Mediengestalter/-in Bild und Ton

1. Allgemeines

- 1) Dieses regionale Merkblatt ergänzt die „Redaktionelle Vorgabe für das Prüfungsstück“ (Link auf der Homepage der IHK Berlin) und ist dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis vorzulegen.
- 2) Die Durchführung der Abschlussprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung der IHK Berlin (<https://www.ihk-berlin.de>) und der Ausbildungsordnung (<https://www.bibb.de>).
- 3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsstück (Realisieren eines „Bild-Ton-Produktes“ von 2,5 bis 4 Minuten Länge oder Tonproduktion von 3 bis 5 Minuten Länge), einer Arbeitsprobe (inkl. eines situativen Fachgespräches), sowie drei schriftlichen Prüfungen (Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung, WISO und Medienwirtschaft) und ggf. einer mündlichen Ergänzungsprüfung.
- 4) Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in weiteren schriftlichen Prüfungsbereichen mit mind. „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Ausschusses in einem (mit „mangelhaft“ bewerteten) Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Einzelnote ist nicht zulässig.

2. Arbeitsprobe

- 1) In max. 45 Minuten muss eine Arbeitsprobe abgelegt werden, wobei Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan geprüft werden – bspw. kann das sein:
 - Realisierung einer AV-Produktionsaufgabe mit Bild-, Licht- und Tonequipment
 - Tonaufnahme, -bearbeitung, -mischung (mit Mischplanerstellung) sowie Beschallung
 - Bildmischung mit Überblendungen und Schrifteinblendung
 - Montieren von Bild- und Tonmaterial (Avid / Adobe Premiere Pro und/oder ProTools)
- 2) Die Teilnahme an der Arbeitsprobe kann nur nach Abgabe eines Prüfungsstückes erfolgen.
- 3) Wer als Prüfungsstück ein Tonprodukt angefertigt hat, wird bei der Arbeitsprobe nicht erneut in einem reinen Tonbereich geprüft.
- 4) Zur Arbeitsprobe ist entsprechende Arbeits- bzw. Sicherheitskleidung zu tragen.



3. Das Prüfungsstück / Konzeptantrag

- 1) Dem Prüfungsausschuss ist vor der Produktion ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Bei Änderungen (z. B. im Zeitplan, der Geräte- oder Stabliste) ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Jede Änderung ist zu begründen (siehe auch Punkt 3.13).
- 2) Der Konzeptantrag soll max. aus 12 DIN A4-Seiten (exkl. dem IHK-Deckblatt „Konzeptantragsdeckblatt“, Erklärungen, Anmeldungen, Genehmigungen etc.) bestehen und ist als eine zusammenhängende PDF-Datei (max. 4 MB) per E-Mail an den Prüfungsausschuss zu übersenden. Die E-Mail-Adresse Ihres Prüfungsausschusses finden Sie im Anschreiben.
- 3) Die für die Bild-Ton-Produktion bzw. Tonproduktion zur Verfügung stehende Produktionszeit beträgt max. 18 Stunden. Zu dieser Produktionszeit zählen sämtliche Arbeiten am Projekt.
Nicht dazu zählen: Die Konzepterstellung, Transport- und Fahrzeiten, Gerätebeschaffung (inkl. Überprüfung), Abbau am Set, Formatieren von Datenträgern, Erstellung einer Sicherheitskopie (siehe auch die Punkte 4.9, 4.10 und 5.8), sowie Import und Rendering.
- 4) Die Herstellung des Prüfungsstückes ist auf Berlin begrenzt.
- 5) Der Prüfungsausschuss behält sich die Möglichkeit vor, die Einhaltung der Prüfungsvorgaben durch Besuche während der Produktionsphase zu überprüfen. Die disponierten Produktionsorte müssen daher für die Prüfer bekannt, zu den angegebenen Zeiten frei erreichbar und ohne Anmeldung zugänglich sein.
- 6) Jede Art von Archivmaterial ist sequenzgenau (inkl. Länge) aufzulisten und (je nach Material) eine GEMA-Meldung / -Freistellung / Herkunftsnachweis, Nutzungsvereinbarungen bzw. eine detaillierte Erklärung über die Lizenzart für eine fiktive Veröffentlichung einzureichen.
- 7) Im eigenen Prüfungsstück darf ein Prüfling nicht selbst vor der Kamera bzw. Mikrofon agieren und muss (bei einem Bild-Ton-Produkt) mind. die Kamera selbst bedienen.
- 8) Die Umsetzung der „Redaktionellen PAL-Vorgaben“ ist mit blauer Farbe in Ihrer filmischen Umsetzung, dem Drehbuch oder dem Manuskript kenntlich zu machen.
- 9) Jeder Einsatz von Helfer und Helferinnen ist zu begründen, deren berufliche Qualifikation zu nennen und deren eigene Kontaktmöglichkeit (bitte mindestens Handynummer) anzugeben.
- 10) Bei der Disposition und Produktion sind die geltenden Gesetze sowie die entsprechenden Verordnungen bzw. Publikationen der DGUV zu berücksichtigen.
- 11) In der filmischen Umsetzung sind sequenzgenaue Längenangaben zu machen. Abweichungen von der angegebenen Gesamtlänge fließen in die Bewertung ein.
- 12) Der Ton muss immer manuell gesteuert werden. Dabei sind grundsätzlich keine internen Mikrofone (auch keine Aufsteckmikrofone) zugelassen.
- 13) Ein Prüfungsstück, das nicht den Vorgaben oder dem eingereichten und genehmigten Konzept entspricht, bzw. unvollständig ist, nicht in der disponierten Zeit, nicht eigenständig oder mit ungenehmigten Helfer und Helferinnen bzw. Technik sowie an nicht genehmigten Drehorten produziert wurde, kann mit 0 Punkten bewertet werden.



4. Hinweise zum Prüfungsstück / Bild-Ton-Produkt

- 1) Bei einem Bild-Ton-Produkt ist zwingend eine Bild- und Tonaufnahme sowie eine Bild- und Tonbearbeitung vorgeschrieben.
- 2) Der Schnitt- und Mischplatz muss über externe Messgeräte (Hardware, keine Software-Plugins) für Phase und Pegel der entsprechenden Bild- und Tonsignale verfügen. Für die Audiosignale nach EBU-R128 sind hingegen Software-Plugins erlaubt.
- 3) Zur Herstellung der Aufnahmen sind genretypische Kameras und Kamerasetups zu verwenden. Die Kameras müssen dabei folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - Seitenverhältnis 16:9
 - Abtastung $\geq 4:2:2$
 - Pixelraster: $\geq 1920 \times 1080$ Pixel
 - Bewegungenauflösung: $\geq i25$
 - Datenrate der Aufzeichnung ≥ 35 Mbit
 - Die Kamera muss wechselobjektivfähig sein
- 4) Darüber hinaus sind auch „Spezialkameras“ (Actioncams, Knopfkameras etc.) zugelassen, sofern diese nicht als Hauptkamera eingesetzt werden ($< 25\%$ der Gesamtlänge) und deren Einsatz bereits im Konzeptantrag sequenzgenau und nachvollziehbar begründet wurde.
- 5) Die technische Abnahme erfolgt nach den „Richtlinien zur Herstellung von Fernsehproduktionen in HDTV der ARD, ZDF und ORF“ (kurz: TPRF-HDTV 2016 /Stand: 11-2016).
- 6) Das Prüfungsstück darf keinen technischen Vor- und Nachlauf haben.
- 7) Jedes Bild-Ton-Produkt muss in Stereo produziert werden. Die Umsetzung des Stereotons muss im Konzeptantrag erläutert sein.
- 8) Als Bewertungsgrundlage soll eine Datei auf einem USB-Stick mit folgenden Parametern erstellt werden:
 - MXF-Profil: „ARD_ZDF_HDF01a“(XDCAM HD422, 1080i/25, 8 mono AES3 tracks)
 - Tonspurbelegung: „Variante 1“ (4-Kanal IT). *Hinweis: Bei Kurzfilmen entfallen die IT-Spuren.*
- 9) Als Sicherheitskopie (keine Bewertungsgrundlage) erstellen Sie bitte zusätzlich eine Datei auf einem USB-Stick mit folgenden Parametern:
 - MP4, H.264, 720p/25, VBR - 10mBit/s
 - AAC, 48kHz, CBR - 320kB/s, Stereo, nur der Sendeton.
- 10) Legen Sie bitte Ihre Medienbegleitdaten (inkl. unterschriebenem Abnahmeprotokoll) als Printversion dem beschrifteten Prüfungsstück und der Sicherheitskopie bei. Es müssen alle technischen Angaben enthalten sein, die zur Sendung und Archivierung benötigt werden.



5. Hinweise zum Prüfungsstück / Tonprodukt

- 1) Das Tonprodukt ist mind. mit 48 kHz und in einem unkomprimierten Format aufzuzeichnen.
- 2) Geräusche und Atmos sind so weit wie möglich selbst aufzunehmen. Geräuschemacher sowie begründete und genehmigte Helfer/-innen sind nur bei der Aufnahme zugelassen.
- 3) Bei der Aufnahme ist mindestens ein Stereo- bzw. Surround-Mikrofonierungsverfahren zu verwenden. Bereits im Konzept sind die Auswahl und die gestalterische Absicht zu begründen.
- 4) Die Abgabe der Produktion kann in Stereo oder Surround 5.1 erfolgen.
- 5) Bei der Erstellung einer Surround-Mischung ist zusätzlich eine Stereomischung abzugeben.
- 6) Die mobilen Tonaufnahmegерäte müssen mindestens über zwei XLR-Eingänge mit zuschaltbaren Phantomspeisung von +48V (bzw. 12V Tonaderspeisung) verfügen.
- 7) Die stationären Aufnahme-, Schnitt- und Mischplätze müssen jeweils über externe Messgeräte (Hardware, keine Software-Plugins) für Korrelation und Pegel verfügen.
- 8) Für Stereoproduktionen geben Sie bitte zwei Audio-USBs nach „Red Book-Standard“ ab - eine als Bewertungsgrundlage und eine als Sicherheitskopie (keine Bewertungsgrundlage).
- 9) Für Surroundproduktionen geben Sie bitte zwei Audio-USBs nach „DTS-Standard“ ab - eine als Bewertungsgrundlage und eine als Sicherheitskopie (keine Bewertungsgrundlage).
- 10) Der erste Track Ihres Abgabemediums soll aus einem Vorspann (nach folgender Vorgabe) bestehen: In 90 Sekunden soll ein Pegelton mit Bezugspegel die unterschiedlichen Kanäle und den Maximalpegel identifizierbar machen. Der zweite Track ist das Tonprodukt selbst.
- 11) Legen Sie Ihre Medienbegleitdaten (inkl. unterschriebenem Abnahmeprotokoll) als Printversion (in Form eines USB-Covers) dem beschrifteten Prüfungsstück (und der Sicherheitskopie) bei. Es müssen alle techn. Angaben enthalten sein, die zur Sendung und Archivierung benötigt werden.

6. Abgabe des Prüfungsstückes

- 1) Erstellen Sie bitte noch innerhalb der Produktionszeit (siehe auch Punkt 3.3) eine schriftliche Nachdokumentation (max. vier DIN A4-Seiten). Berücksichtigen Sie hierbei Ihre ursprüngliche Disposition, den Inhalt Ihrer Produktion und Ihre ursprüngliche Kalkulation (Nachkalkulation). Geben Sie diese bitte ausschließlich in Printform und mit dem Prüfungsstück ab.
- 2) Der Abgabetermin ist der erste Arbeitstag der IHK Berlin (Mo-Do bis 17 Uhr und Fr bis 16 Uhr) nach dem, im Konzeptantrag angegebenen, Exporttermin.
- 3) Die Abgabe der Dateien erfolgt auf zwei identischen USB-Sticks, die jeweils sowohl die MXF, als auch die MP4-Datei enthalten. Bitte kennzeichnen Sie die USB-Sticks entsprechend und eindeutig, sodass eine Zuordnung der USB-Sticks zu Ihrem Namen und/ oder Ihrer Prüfungsnummer möglich ist. Die USB-Sticks sollen im Dateisystem „EXFAT“ formatiert sein.



- 4) Das Prüfungsstück muss in einem verschlossenen Umschlag und inkl. der ausgedruckten Unterlagen (Nachdokumentation und Medienbegleitdaten), bei der Industrie- und Handelskammer Berlin, z.H. Selina Zimmermann, Fasanenstr. 85, 10623 Berlin abgegeben werden.
- 5) Das Rohmaterial sowie die entsprechende Projektdatei müssen dem Prüfungsausschuss bis zum Ende der gesamten Prüfung zur Verfügung stehen und sind auf Verlangen auszuhändigen.